

Satzung der International Forestry Students' Association

Anmerkung: Innerhalb der IFSA sind weibliche und männliche Personen absolut gleichberechtigt, insbesondere auch bei der Ausübung von offiziellen Ämtern. Um die Lesbarkeit zu wahren, beschränkt sich diese deutsche Übersetzung der Satzung jedoch auf die Verwendung der männlichen Form von Amtsbezeichnungen.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1.1) Der Verein führt den Namen „International Forestry Students' Association“, im folgenden IFSA genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“.
- (1.2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg / Breisgau.

§2 Logo

Das Logo des Vereins enthält einen Erdball mit einem Baum und den Buchstaben IFSA, wie im folgenden Bild dargestellt:



§3 Vision und Mission

- (3.1) Die Vision des Vereins ist die globale Zusammenarbeit zwischen Forststudenten zur Erweiterung von Wissen und Verständnis für die Verwirklichung eines dauerhaften Bestehens unserer Wälder, sowie die Schaffung einer Vertretung der Jugend bei internationalen forstpolitischen Prozessen.
- (3.2) Die Mission des Vereins ist die Schaffung einer Plattform für Forststudenten zur Erweiterung der formalen Ausbildung, Förderung kultureller Verständigung durch die Unterstützung von Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen und dem Gewinn praktischer Erfahrung mit einer erweiterten, globalen Perspektive. Durch sein Netzwerk unterstützt der Verein studentische Treffen, ermöglicht die Teilnahme an wissenschaftlichen Debatten und unterstützt die Beteiligung der Jugend an Entscheidungsprozessen sowie internationaler Forst- und Umweltpolitik.

§ 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- (a) die formale Ausbildung von Forststudenten zu bereichern, besonders in Bezug auf eine erweiterte, globale Perspektive, durch Aktivitäten außerhalb des Lehrplanes sowie durch Austausch von Informationen und Erfahrungen. Dies geschieht im wesentlichen durch das International Forestry Students' Symposium (nachfolgend IFSS genannt), Seminare, studentische Austauschprogramme und das IFSA-News Magazin.
- (b) zu einer umfassenderen professionellen Ausbildung von Forststudenten beizutragen
- (c) das interkulturelle Verständnis, die Kooperation und den Aufbau von Netzwerken zwischen Forststudenten und dem professionellen Forstsektor sowie anderen Bereichen wie Landwirtschaft, Medizin und Rechtswissenschaft zu fördern.
- (d) international Verbesserungen in der Höheren Bildung anzuregen zum Wohl aller Studenten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (5.1) IFSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5.2) IFSA ist eine nicht diskriminierende und politisch unabhängige Vereinigung ohne religiöse Ausrichtung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5.3) Mittel der IFSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5.4) Bei Auflösung oder Aufhebung der IFSA oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „AFS/Interkulturelle Begegnungen e.V., (Hamburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und internationale studentische Belange zu verwenden hat.

§ 6 Sprache; Geschäfts- und Finanzjahr

- (6.1) Offizielle Sprache innerhalb der IFSA ist Englisch.
- (6.2) Das Geschäftsjahr der IFSA beginnt und endet jeweils mit der Schließung der ordentlichen Sitzung der Hauptversammlung (nachfolgend als GA bezeichnet).
- (6.3) Für den globalen Finanzbericht gilt als Bezugsjahr das Kalenderjahr beginnend mit dem 1. Januar. Für die Kontoführung beginnt und endet das Finanzjahr mit der Eröffnung des IFSS.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (7.1) Mitglieder der IFSA können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Rat auf schriftlichen Antrag entsprechend den Bedingungen, wie einer demokratischen Struktur der Bewerber. Beratende und Ehrenmitglieder werden von der GA ernannt.
- (7.2) Die IFSA hat fünf Arten von Mitgliedern:
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) assoziierte Mitglieder,
 - (c) beratende Mitglieder,
 - (d) unterstützende Mitglieder,
 - (e) Ehrenmitglieder.
- (7.3) Ordentliche Mitglieder der IFSA können Studenten-Organisationen sein, die für alle Studenten der Universität(en) (und/oder ähnliche Institutionen auf international anerkanntem universitären Niveau) der sie angegliedert sind, zugänglich sind und welche natürliche Personen als Mitglieder haben. Der Rat sollte nach eigenem Ermessen beschließen, ob der Aufbau der weiterführenden Ausbildung, die angebotene wissenschaftliche oder technische Qualifizierung und die Anbindung an die Forstwirtschaft den Zielen und dem Zweck von IFSA entspricht.
- (7.4) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen, Studenten-Organisationen / -Vertretungen sein, die eine Mitgliedschaft in der IFSA wünschen, jedoch die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen können.
- (7.5) Beratende Mitglieder können natürliche Personen sein, die IFSA durch ihre Erfahrung unterstützen.
- (7.6) Unterstützende Mitglieder können Personen oder Organisationen sein, die einen jährlichen Beitrag leisten, dessen Mindesthöhe festgelegt ist in der Geschäftsordnung durch Beschluss der GA.
- (7.7) Ehrenmitglieder können Personen oder Organisationen sein, die IFSA damit zu ehren wünscht, soweit sie die Ehrenmitgliedschaft annehmen.
- (7.8) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Auflösung oder Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes per schriftlicher Mitteilung an das Direktorium oder den Rat innerhalb der Frist, die von der GA festgelegt ist in der Geschäftsordnung,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein durch die GA mit Dreiviertel-Mehrheit, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem

betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der GA oder dem Direktorium zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss der GA ist keine Berufung möglich. Der Ausschluss kann vom Direktorium in Beratung mit dem Rat beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach § 8.1 für zwei aufeinander folgende Jahre nicht bezahlt hat, obwohl es zweimal gewarnt wurde. Der Ausschluss wegen nicht bezahlter Beiträge darf nicht beschlossen werden, bevor drei Monate vergangen sind seit der Absendung der zweiten Warnung, ohne dass die Beitragsschuld beglichen wurde. Ein Beschluss über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Pflichten und Stimmrechte

- (8.1) Die Mitgliedern sind dazu verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Beratende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, die zu Beginn des Jahres der Mitgliedschaft fällig sind, wird von der GA bestimmt und in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (8.2) Mitglieder müssen das Sekretariat und den Rat regelmäßig über ihre Adresse, ihren organisatorischen Stand und ihre Zeichnungsberechtigten informieren.
- (8.3) Jedes ordentliche Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag für das kommende IFSA-Jahr entrichtet hat, erhält ein Abstimmungs-Zertifikat für die GA, das von seinen Zeichnungsberechtigten übertragen werden kann auf ein Mitglied jedes anderen ordentlichen Mitgliedes, wodurch diese Person zur Repräsentation und Abstimmung an Stelle des übertragenden Mitgliedes autorisiert wird. Kein Repräsentant darf mehr als drei Stimmen vertreten.
- Jedes andere Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag für das kommende IFSA-Jahr entrichtet hat, soweit es dazu verpflichtet ist, erhält eine Einladung für die GA, die übertragen werden kann auf ein Mitglied jedes anderen Mitgliedes, wodurch diese Person zur Repräsentation an Stelle des übertragenden Mitgliedes autorisiert wird.
- Das Stimmrecht in der GA der IFSA kann ordentlichen Mitgliedern vom Direktorium oder der GA entzogen werden, wenn sie
- (a) ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben,
 - (b) das Sekretariat nicht informiert haben entsprechend § 8.2,
 - (c) nicht reagieren auf mögliche andere Anfragen um Information durch Direktorium, Rat oder Sekretariat der IFSA.
- Damit sind diese Mitglieder nicht mehr berechtigt, ihr Stimmrecht auszuüben, bis sie diese Forderungen erfüllt haben.

C. Vereinsorgane, Gremien

§ 9 Vereinsorgane und Gremien

- (9.1) IFSA hat die folgenden Organe:
- (a) die GA, dazu zählend auch der Versammlungsvorstand (nachfolgend als BoA bezeichnet) und
 - (b) das Direktorium.
- (9.2) IFSA hat folgende Gremien:
- (a) das Sekretariat
 - (b) den Rat sowie
 - (c) die Kommissionen (optional).
- (9.3) Das Direktorium, der Rat, das Sekretariat, der BoA und die Kommissionen entscheiden über wichtige Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Beratungen und Abstimmungen dieser Organe und Gremien können auf Wunsch jedes ihrer Mitglieder abgehalten werden und auf mündlichem, fernmündlichem, elektronischem oder schriftlichem Weg erfolgen.
- (9.4) Die Mitglieder von Direktorium, Sekretariat und Rat müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern mit Stimmberechtigung sein, oder müssen als Mitglieder von stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern ihre Studien nicht länger als ein Jahr vorher beendet haben. Die Mitglieder des BoAs und der Kommissionen können zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder jeder Art sein.
- (9.5) Mit Ausnahme des Versammlungsvorstandes können Mitglieder des Direktoriums und des Rates weder eine andere Funktion in irgendeinem Organ oder Gremium der IFSA zur gleichen Zeit übernehmen, noch können sie Repräsentant irgendeines Mitgliedes sein.
- Direktorium, BoA, Rat, Sekretariat und Kommissionen geben sich interne Bestimmungen und führen darüber kontinuierlich Buch. Sie berichten den übrigen Organen und Gremien regelmäßig über ihre

Aktivitäten, wie in der Geschäftsordnung festgelegt.

Sollte es, aufgrund längerer Abwesenheit eines Mitgliedes des Direktoriums oder des Rates, notwendig sein, so können die Aufgaben des abwesenden Mitgliedes durch ein Mitglied des Direktoriums oder des Rates, welches mit dessen Rolle am meisten vertraut ist, erfüllt werden, (beispielsweise kann der Vizepräsident bei der Bestätigung von Mitgliedschaftsanträgen helfen), unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit des Direktoriums oder Rates mit dieser Übergabe der Verantwortung einverstanden ist.

§ 10 Die GA

- (10.1)** Die GA ist das Beschluss fassende Organ der IFSA und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der IFSA. Alle Befugnisse, die nicht nach der Satzung der IFSA oder Kraft Gesetzes anderen Organen oder Gremien zustehen, sind der GA übertragen. Insbesondere ist die GA für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a)** Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste IFSA-Jahr; Entgegennahme des IFSA-Jahresberichtes des Vorstandes und der übrigen Gremien; Entlastung des Vorstandes.
 - (b)** Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - (c)** Wahl und Abberufung der Mitglieder von Direktorium, Rat, und Kommissionen, sowie, auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, auch des Versammlungsleiters;
 - (d)** Beschlussfassung über Änderungen von Satzung oder Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins;
 - (e)** Beschlussfassung über den Ort des IFSS
 - (f)** Ernennung von beratenden und Ehrenmitgliedern.
- (10.2)** Jedes ordentliche Mitglied, das seinen Beitrag entrichtet hat, wird repräsentiert durch eine natürliche Person, die als Repräsentant bevollmächtigt ist durch die Unterschrift der Unterzeichnungsberechtigten dieses Mitgliedes auf dem Abstimmungs-Zertifikat. Zertifikate sind vor Beginn der Sitzung oder Zusammenkunft der GA durch den Versammlungsleiter zu bestätigen.
- (10.3)** In der GA hat jedes ordentliche Mitglied, das seinen Beitrag entrichtet hat, eine Stimme, soweit sein Repräsentant das Abstimmungs-Zertifikat bestätigen lässt nach § 10.2.

§ 11 Einberufung der GA

- (11.1)** Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche GA zusammenkommen. Sie wird vom Sekretariat einberufen im Auftrage des Direktoriums unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen entprechendem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungsschreiben. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Sekretariat schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Das Direktorium setzt die Tagesordnung fest, die Bestandteil der Einladung ist.
- (11.2)** Eine außerordentliche GA kann jederzeit einberufen werden vom Direktorium oder auf schriftlichen Antrag ans Direktorium unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch eine Gruppe ordentlicher Mitglieder, wenn diese sich aus mindestens 30% aller ordentlichen Mitglieder zusammensetzt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche GA gelten die § 10, 11.1, 12 und 13 entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der GA

- (12.1)** Die GA wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Auf ihren Wunsch werden sie von dieser Aufgabe entbunden. In diesem Falle, sowie auf Verlangen der GA nach § 10.1 (c) oder in anderen Fällen bestimmt die GA einen Leiter durch Wahl. Bei Wahlen kann die Leitung der GA für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (12.2)** Stellvertretender Versammlungsleiter und Protokollführer im Versammlungs-Vorstand werden vom Versammlungsleiter bei Antritt seines Amtes bestimmt. Er hat alle Vollmachten, um den Ablauf zu erleichtern, eine angemessene Versammlungsleitung aufrechtzuerhalten und um sicherzustellen, dass ein korrekter Ablauf der Versammlung eingehalten wird.
- (12.3)** Die GA ist nicht öffentlich. Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen können von der GA zugelassen werden.
- (12.4)** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 30% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies

- beantragt. Wahlen sind geheim abzuhalten. Briefliche Abstimmung der GA ist möglich, wie in der Geschäftsordnung beschrieben.
- (12.5) Die GA ist beschlussfähig, wenn 25 % aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine briefliche Abstimmung wie in der Geschäftsordnung beschrieben möglich. Die Anzahl der bestätigten Stimmen der Mitglieder aus einem Land darf nicht mehr als 20% der insgesamt anwesenden bestätigten Stimmen betragen. Tritt solcher Fall ein, führen die Repräsentanten jenes Landes, dessen Stimmanteil die Grenze von 20% aller anwesenden bestätigten Stimmen übersteigt, eine Vorauswahl unter ihren Stimmen durch in der Weise, dass ihr Stimmenanteil beschränkt wird auf 20% oder weniger der anwesenden bestätigten Stimmen.
- (12.6) Die GA fasst Beschlüsse nur zu Tagesordnungspunkten und mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (12.7) (a) Zur Änderung der Satzung sind die Teilnahme an der Abstimmung von mindestens 30 % aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Antrag dazu muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (b) Zur Auflösung der IFSA oder einer Änderung ihres Zweckes sind die Teilnahme an der Abstimmung von mindestens 70% aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Mehrheit von mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die GA muss eigens zu einem solchen Zweck einberufen worden sein.
- (12.8) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang mit den abgegebenen Stimmen keine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten bzw. Kandidatengruppen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit wird ein weiterer Wahlgang abgehalten; sollte erneut keine Mehrheit sich finden, wird die Angelegenheit durch das Los entschieden.
- (12.9) Über die Beschlüsse der GA ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters, seines Stellvertreters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und abstimmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll wird der nächsten GA vorgelegt.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

- (13.1) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen das Sekretariat spätestens zwölf Wochen vor Beginn der GA erreichen, das sie umgehend an den Rat weiterleitet. Nach unverzüglicher Prüfung auf Satzungsgemäßheit gibt dieser sie dem Direktorium weiter. Über später eintreffende Anträge zur Tagesordnung sowie solche, die erst in der GA gestellt werden, entscheidet nach Prüfung des Rates die GA.

§ 14 Direktorium

- (14.1) Der Vorstand des Vereins, das Direktorium, besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Exekutivsekretär. Der Verein wird rechtlich, gerichtlich wie außergerichtlich, durch jeweils zwei Mitglieder des Direktoriums gemeinsam vertreten.
- (14.2) Die Mitglieder des Direktoriums werden von der GA jedes Jahr einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Direktoriums während der Amtszeit aus, so wählt das Direktorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.
- (14.3) Die aktive Amtszeit für Mitglieder des Direktoriums soll ein IFSA Jahr beginnend mit deren Wahl und einer Übergangszeit bis zum Ende des Kalenderjahres einschließend betragen. Während dieser Übergangszeit wird von den Mitgliedern des Direktorium erwartet, dass sie dem neuen Direktorium beratend zur Seite stehen.
- (14.4) Das Direktorium hat vor allem folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der GA und Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Einberufung der GA;
- (c) Koordination der Aktivitäten von IFSA's Organen und Gremien außer den Kommissionen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Direktorium unterstellt sind.
- (d) Aufstellung des Budgets für jedes IFSA-Jahr, Buchführung und Erstellung des IFSA-Jahresberichtes.
- (14.5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Direktoriumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Rates einzuholen und entscheidet. Falls zwei Mitglieder des Rates für einen längeren Zeitraum unerreichbar sind (innerhalb dessen die Entscheidung getroffen

werden muss), oder falls nur zwei Mitglieder des Rates anwesend sind und diese sich nicht einigen können, hat der Präsident die entscheidende Stimme. Die Beschlüsse des Direktoriums sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, das der jeweilige Leiter führt und unterzeichnet. Dies ist der Präsident oder, im Falle seiner Verhinderung, der Vize-Präsident. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten; § 7.3 gilt entsprechend.

- (14.6) Die Vereinigung mehrerer Direktoriumsämter in einer Person ist unzulässig. Eine Ausnahme kann gemacht werden im Sinne des § 3.8 der By-Laws.
- (14.7) Mindestens ein Mitglied des Direktoriums nimmt an der GA teil, mit der seine aktive Amtszeit endet und stellt dabei den IFSA-Jahresbericht vor. Das Mitglied des Direktoriums übernimmt den Versammlungs-Vorsitz der GA. Es kann auf Wunsch von dieser Aufgabe entbunden werden und muss dann nur die Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die GA leiten.

§ 15 Sekretariat

- (15.1) Das Sekretariat ist die international verwaltende Geschäftsstelle und muss Zugang haben zu notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten. Es kann betrieben werden von
- (a) dem Direktorium mit der möglichen Unterstützung des Mitgliedes am Ort der Geschäftsstelle, oder
 - (b) mindestens drei Studenten des Mitgliedes am Ort der Geschäftsstelle
- (15.2) Die Arbeit des Sekretariates wird in beiden Fällen des § 15.1 vom Direktorium bzw. dem Rat angewiesen und geleitet.
- (a) Im Falle von 15.1 (a) leitet mindestens ein Mitglied der Direktion, vorzugsweise der Präsident, und/oder der Exekutivsekretär, das Sekretariat während des IFSA Jahres im Sinne der auf der GA getroffenen diesbezüglichen Vereinbarung. Für Aufwendungen sollte er mit Hilfe des internen Fonds für die Direktion des Budgets entschädigt werden
 - (b) Im Falle von 15.1 (b) beruft das ordentliche Mitglied am Ort des Sekretariats die drei Studenten von welchen einer von der GA zum Exekutivsekretär gewählt worden sein muss. Die Studenten, die im Sekretariat arbeiten einigen sich auf individuelle Aufgabenbereiche. Diese müssen der Direktion und dem Rat mitgeteilt und protokolliert werden.
- (15.3) Die Aufgaben des Sekretariates sind
- (a) Organisation aller offiziellen Veröffentlichungen,
 - (b) Postversand, Führung und Aktualisierung von Archiven und die Weitergabe von Informationen,
 - (c) mögliche weitere Aufgaben, die delegiert werden von der GA, dem Direktorium oder dem Rat.

§ 16 Rat

- (16.1) Der Rat besteht aus drei Räten aus unterschiedlichen Ländern, die jedes Jahr einzeln von der GA gewählt werden. Bei mehreren Bewerbern aus einem Land wird in einer Vorwahl einer von ihnen zum Kandidaten bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Rates vorzeitig aus, so wählt der Rat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (16.2) Die aktive Amtszeit des Rates umfasst das IFSA Jahr beginnend mit dessen Wahl. Der Rat bestimmt ein Mitglied, welches während einer Übergangszeit bis zum Ende des Kalenderjahres mitarbeitet. Während dieser Übergangszeit wird von jenem Mitglied erwartet, dass es dem neuem Rat hilfreich zur Seite steht.
- (16.3) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Rates stattfinden, § 9.3 gilt entsprechend. Die Beschlüsse des Rates sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter, welches das jeweils älteste Ratsmitglied ist, zu unterschreiben, § 9.3 gilt entsprechend. Beschlüsse sind im IFSA-Jahresbericht zu dokumentieren.
- (16.4) Der Rat erfüllt folgende Aufgaben:
- (a) Prüfung von Mitgliedern und Bewerbern um die Mitgliedschaft und Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (b) Prüfung von Vorschlägen zur Tagesordnung auf Satzungsgemäßheit,
 - (c) Überprüfung des IFSA-Jahresberichtes für die GA und Prüfung des Berichts des Schatzmeisters über Konten und Buchführung einschließlich einer unterschriebenen Bestätigung an die GA, die mögliche Unregelmäßigkeiten benennt bzw. bestätigt, dass keine solchen gefunden wurden.
 - (d) Beratung und Überwachung aller Organe und Gremien der IFSA eigeninitiativ oder auf Anfrage,
 - (e) Vermittlung bei internen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen,
 - (f) nötigenfalls weist der Rat den Vizepräsidenten an, die Aufgaben des Präsidenten zu übernehmen.

- (16.5) Mindestens ein Mitglied des Rates nimmt an der GA teil, die seine aktive Amtszeit beendet.
- (16.6) Wenn ein Ratsmitglied seinen Auftrag in einem Zeitraum von zwei Monaten nicht erfüllt, so kann das Direktorium beginnen, einen Ersatz für ihn zu suchen. Die Stelle sollte 15 Tage lang ausgeschrieben werden und die Ausschreibung muss für alle IFSA-Mitglieder einsehbar sein. Nach dieser Zeitspanne wird das neue Ratsmitglied von Direktorium und Rat gewählt.

§ 17 Kommissionen

- (17.1) Kommissionen sind ausführende Gremien der IFSA, die von der GA in beliebiger Zusammensetzung und zu jedem Zweck eingerichtet werden können. Die Mitglieder von Kommissionen werden für ein Jahr von der GA ernannt. Weitere Mitglieder könne innerhalb des Jahres ernannt werden nachdem sie vom Rat und von den anderen Mitgliedern der betreffenden Kommission gebilligt wurden.
- (17.2) Die Kommissionen und ihre Aufgaben werden im Versammlungsprotokoll festgelegt und gelten nach deren Abstimmung für ein IFSA-Jahr.
- (17.3) Mindestens ein Mitglied jeder Kommission soll an der GA teilnehmen, die ihre Amtszeit beendet.
- (17.4) Wenn der Leiter einer Kommission seine Aufgabe in einem Zeitraum von zwei Monaten nicht erfüllt, oder zurücktreten möchte, so kann das Direktorium beginnen, nach einem Ersatz für ihn zu suchen. Die Stelle sollte 15 Tage lang ausgeschrieben werden und die Ausschreibung muss für alle IFSA-Mitglieder einsehbar sein. Nach diesem Zeitraum wird der neue Kommissionsleiter vom Rat ernannt.

§ 18 Liaison Officer

- (18.1) Der Liaison Officer (LO) ist der Vermittler zwischen der IFSA und einem professionellen Partner der IFSA. Er wird durch die GA für ein Jahr ernannt (oder durch den Rat, wenn während der GA niemand für diese Position vorgeschlagen wird und sich während des IFSA-Jahres jemand für selbige interessiert).
- (18.2) Die LO's haben folgende Hauptaufgaben:
 - (a) Die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontaktes mit dem IFSA-Präsidenten und der Partnerorganisation.
 - (b) Die Arbeit mit beiden Parteien, um angemessene Vereinbarungen über gemeinsame Aktivitäten zu treffen.
 - (c) Das Bewusstsein der Organisationen zueinander zu erhöhen.
 - (d) Ein effizienter Wechsel zum nächsten Liaison Officer
- (18.3) Der LO kann unter keinen Umständen für die IFSA bindende Entscheidungen ohne die Zustimmung des Präsidenten treffen.
- (18.4) Wenn ein LO seine Aufgabe in einem Zeitraum von zwei Monaten nicht erfüllt, oder zurücktreten möchte, so kann das Direktorium beginnen, nach einem Ersatz für ihn zu suchen. Die Stelle sollte 15 Tage lang ausgeschrieben werden und die Ausschreibung muss für alle IFSA-Mitglieder einsehbar sein. Nach diesem Zeitraum wird der neue LO vom Rat ernannt.

D. Auflösung, Inkrafttreten

§ 19 Auflösung des Vereins

- (19.1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen GA mit einer Mehrheit entsprechend § 12.7(b) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Direktoriums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten

- (20.1) Diese Satzung wurde beschlossen von den Teilnehmern der dritten Plenarsitzung der GA am 9. August 2008 beim 36. IFFS in der Republik Bulgarien und tritt in Kraft mit der Eintragung durch das zuständige Gericht.
- (20.2) Diese Satzung ersetzt die offiziell registrierte, frühere Satzung der IFSA, die zuletzt beschlossen wurde von der GA am 3. Juli 2007 beim 35. IFFS in der Republik Südafrika.

International Forestry Students Association

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Satzung der IFSA zu realisieren, zu vervollständigen und zu erläutern.

(Nummerierung in Übereinstimmung mit den Paragraphen der Satzung)

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1.2) Der Sitz der IFSA kann am Ort des eintragenden Gerichtes verbleiben unabhängig vom Aufenthaltsort der Organe und Gremien der IFSA.

§2 Logo

Jegliche Änderungen am Logo der IFSA müssen von der GA genehmigt werden. Das IFSA-Logo darf nur zu offiziellen, die IFSA betreffenden Angelegenheiten verwendet werden.

§3 Vision und Mission

- (3.1) Jegliche Ergänzungen der Vision der IFSA muss durch die GA genehmigt werden
(3.2) Jegliche Ergänzungen der Mission der IFSA muss durch die GA genehmigt werden

§ 4 Zweck

- (4.1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins muss dem zuständigen Amtsgericht am Sitz der IFSA und dem Finanzamt am Ort der Geschäftsstelle der IFSA mitgeteilt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (5.1) Um als gemeinnütziger Verein vom zuständigen Finanzamt anerkannt zu werden, muss IFSA eine Geschäftsstelle am Ort dieses Finanzamtes haben. Vor einem Umzug ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 6 Sprache, Geschäfts- und Finanzjahr

- (6.1) (a) Die Englische Sprache ist zwingend erforderlich für alle formalen Dokumente und Korrespondenzen wie Sitzungsprotokolle der GA, Website, IFSA-News, Jahres- und Fortschrittsberichte.
(b) Mitgliedschaftsanträge können auch in anderen Sprachen gestellt werden, falls es eine Übersetzungsquelle gibt. Zur Verbreitung von Informationen über die IFSA sind andere Sprachen erlaubt, wenn dies im Weiteren dem Zwecke der IFSA dient.
(c) Die IFSA ist bestrebt ihre Dokumente in andere Sprachen zu übersetzen.

B. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Die beratenden Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Dieser Periode kann auf Wunsch verlängert werden.

- (7.8) (b) Der freiwillige Austritt des Mitglieds muss dem Direktorium oder Sekretariat schriftlich mit einer Frist von 12 Wochen im Voraus mitgeteilt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Pflichten und Stimmrechte

- (8.2) Jährliche Mitgliedsbeiträge und finanzielle Mindestunterstützungen sind im voraus für das jeweilige Jahr der Mitgliedschaft zu entrichten und betragen

- (a) einen jährlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von 25 Euro für ordentliche Mitglieder aus LDC-Staaten (Least Developed Countries) und LMIC-Staaten (Lower Middle Income Countries), 105 Euro für ordentliche Mitglieder aus OECD-Staaten (Organisation for Economical Cooperation and Development) und 50 Euro für ordentliche Mitglieder aus anderen Staaten. Mitgliedern aus LDC²-, LMIC- und anderen Staaten wird das erste Jahr der Mitgliedsbeitrag geschenkt. Auf gut begründeten Antrag kann das Direktorium diesen Beitrag für Einzelmitglieder senken.
- (b) einen jährlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von 25 Euro für assoziierte Mitglieder aus LDC Staaten, 75 Euro für assoziierte Mitglieder aus OECD Staaten und 40 Euro für assoziierte Mitglieder anderer Staaten. Auf gut begründeten Antrag kann das Direktorium diesen Beitrag für einzelne Mitglieder senken.
- (c) eine niedrigste finanzielle Unterstützung in Höhe von 30 Euro für unterstützende Mitglieder.

C. Vereinsorgane, Gremien

§ 9 Vereinsorgane und Gremien

- (9.2) Gremien sind keine Organe im Sinne des § 31 BGB.
- (9.6) (a) Direktorium, Sekretariat und alle Kommissionen haben dem Rat auf Anfrage, zumindest aber alle vier Monate einen kurzen Bericht zu erstatten über ihre Aktivitäten.
- (b) Sekretariat, Rat und alle Kommissionen haben dem Direktorium auf Anfrage, zumindest aber alle vier Monate einen kurzen Bericht zu erstatten über ihre Aktivitäten.
- (c) Direktorium, Sekretariat, Rat und alle Kommissionen haben der GA einen jährlichen Bericht über ihre Aktivitäten zu erstatten (zum IFSA-Jahresbericht siehe in dieser Geschäftsordnung unter § 14.4 (d)).

§ 10 GA

- (10.1) Die Tagesordnung einer Sitzung der GA muss folgende Struktur aufweisen:

* Erste Plenarsitzung

1. Eröffnung der ordentlichen GA und der Ersten Plenarsitzung durch ein Mitglied des Direktoriums,
2. [Bei Bedarf Wahl des Versammlungs-Vorstandes,]
3. Verkündung der Anzahl anwesender, abstimmungsberechtigter Stimmen durch den stellvertretenden Versammlungsleiter,
4. Tagesordnung der GA: Verteilung der Tagesordnungspunkte auf die verschiedenen Plenarsitzungen,
5. Tagesordnung der Plenarsitzung,
6. Bestätigung der Abstimmungsergebnisse der letzten, vorausgegangenen Sitzung der Hauptversammlung,
- Tagesordnungspunkte (TOPs) und
- X. Schließung der Plenarsitzung.

* Zweite, dritte etc. Plenarsitzung

1. Eröffnung der Plenarsitzung
2. Verkündung der Anzahl anwesender, abstimmungsberechtigter Stimmen durch den stellvertretenden Versammlungsleiter,
3. Tagesordnung der Plenarsitzung,
- TOPs und
- X. Schließung der Plenarsitzung.

* Letzte Plenarsitzung

1. Eröffnung der Plenarsitzung
2. Verkündung der Anzahl anwesender, abstimmungsberechtigter Stimmen durch den stellvertretenden Versammlungsleiter,
3. Tagesordnung der Plenarsitzung,
- TOPs und
- X. Schließung der letzten Plenarsitzung und der GA.

(... ... TOPs = jährlich wiederkehrende Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte), die wie folgt zu behandeln sind; auch die nicht regelmäßig auftretenden Angelegenheiten [in eckigen Klammern] sind eingefügt:

- Informationen aus den Lokalen Vereinen und Mitgliedern
- [allgemeine Vorschläge
- Vorschläge zum Erneuerung von Kommissionen
- Änderung and Abstimmung des Budgets (Schatzmeister)

Folgendes muss in dieser Reihenfolge behandelt werden:

- Bericht des Exekutivsekretärs,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht des Rates zum Jahresbericht, einschließlich einer Bestätigung über mögliche Unregelmäßigkeiten bzw. Korrektheit des Berichtes des Schatzmeisters,
- Bericht des Sekretariates,
- Berichte der Kommissionen,
- Bericht des Rates,
- Bericht des Präsidenten,
- Bericht des Vize-Präsidenten,
- Bestätigung des IFSA-Jahresberichtes,
- Bestätigung des Finanzberichtes vom letzten IFSA-Jahr,
- Bestätigung des Finanzberichtes vom letzten Kalenderjahr,
- Vorstellung der Kandidaten für die IFSS- Ausrichtung für das übernächste Jahr,
- Wahl des Ausrichters des IFSS für das übernächste Jahr,
- [Vorstellung der IFSA-Strategie]
- Nachverfolgung der Erfüllung der IFSA-Strategie
- Vorschläge zur Änderung der IFSA-Strategie und Bestätigung durch die GA
- [Vorstellung neuer Kommissionen und Bestätigung durch die GA]
- Vorstellung / Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen,
- Entlastung des Direktoriums durch die GA,
- Entlastung des Rates durch die GA,
- Wahl der Mitglieder von Direktorium und Rat.

§ 11 Einberufung der GA

- (11.1)** (a) Das Direktorium erstellt die vorläufige Tagesordnung für die GA unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen, satzungsgemäßen Anträge der Mitglieder und reicht sie dem Sekretariat spätestens zehn Wochen vor der GA ein.
- (b) Das Sekretariat sendet spätestens acht Wochen vor der GA die Einladung dazu zusammen mit den Zertifikaten an die Mitglieder.

§12 Beschlussfassung der GA

- (12.4)** Briefliche Abstimmung ist möglich auf Wunsch des Direktoriums, im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit nach § 12.7, oder auf Antrag von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder. Der Vorschlag, über den abgestimmt werden soll, muss von den Zeichnungsberechtigten aller Vorschlagenden autorisiert sein und mindestens sechzehn Wochen, bevor die GA darüber entscheidet, beim Sekretariat eingegangen sein. Die briefliche Abstimmung wird vom Sekretariat durchgeführt entsprechend dem folgenden Verfahren:
- (a) nach dem rechtzeitigen Eingang eines Antrages sendet das Sekretariat ihn umgehend an den Rat zur Bewertung und an das Direktorium zur Information,
 - (b) der Rat sendet binnen zwei Wochen nach Erhalt den bewerteten Antrag an das Sekretariat zurück,
 - (c) das Sekretariat sendet einen vom Rat für satzungsgemäß befundenen Antrag zusammen mit den Empfehlungen des Antragstellers und der Bewertung des Rates (sowie einer möglichen Bewertung durch das Direktorium) an die ordentlichen Mitglieder; im Falle einer Bewertung als nicht satzungsgemäß durch den Rat werden alle Unterlagen an den Antragsteller zurückgereicht.
 - (d) Der Stichtag für das Eintreffen der Stimmen der ordentlichen Mitglieder zum Antrag beim Sekretariat ist auf spätestens sechs Wochen nach dem Versand festzulegen.
 - (e) Das Sekretariat zählt die rechtzeitig eingegangenen, gültigen Stimmen aus und informiert die Organe, Gremien und Mitglieder umgehend über das Ergebnis.
 - (f) Die Beschlüsse treten umgehend in Kraft.

- (12.5) Im Falle einer Beschlussunfähigkeit der GA wegen zu geringer Anwesenheit ordentlicher Mitglieder stellt das Direktorium die notwendigen Abstimmungen zusammen und reicht sie binnen vier Wochen nach Ende der GA dem Sekretariat ein. Dies sendet spätestens sechs Wochen nach der GA die Unterlagen an alle stimmberechtigten Mitglieder zur brieflichen Abstimmung nach dem Verfahren, wie die Geschäftsordnung unter Punkt (10.4) (2) (d-f) es vorsieht.

§ 13 Anträge zur Tagesordnung

§ 14 Direktorium

- (14.4) (d) Der Präsident bereitet den IFSA-Jahresbericht für die GA vor, in dem er die Aktivitäten während des abgelaufenen IFSA-Jahres sowie die damit verbundenen Kosten und Einnahmen aufführt und den erreichten Nutzen aus jeder Aktivität darstellt. Der Schatzmeister bereitet den Finanzbericht für das vorige IFSA-Jahr vor und präsentiert diesen in der GA. Der Schatzmeister präsentiert auch den Finanzbericht für das abgeschlossene Kalenderjahr, der von dem vorigen Schatzmeister ausgearbeitet wurde. Seine Abrechnung ist vom Rat zu prüfen. Die Berichte der übrigen Gremien (Rat, Sekretariat und Kommissionen) werden dem IFSA-Jahresbericht beigelegt.

§15 Sekretariat

- (15.3) Die an das Sekretariat delegierten Aufgaben können bestehen aus:
- (a) Erstellung und Herausgabe von offiziellen Veröffentlichungen der IFSA, unter Aufnahme von Artikeln von Mitgliedern, Organen oder Gremien;
 - (b) Unterhaltung eines Archivs für die Adressen und den organisatorischen Zustand aller IFSA-Mitglieder;
 - (c) Unterhaltung eines Archivs für Adressen und Informationen über die Forst-Fakultäten und Forst-Studenten-Organisationen und -Vereine weltweit;
 - (d) Unterhaltung eines Archivs für die IFSA-Korrespondenz (inklusive des Informations-Magazins);
 - (e) Unterhaltung eines Archivs für die Satzung, Geschäftsordnung, Protokolle und Abstimmungs-ergebnisse der GA und passt die Bestimmungen entscheidungsgemäß an;
 - (f) Durchführung der brieflichen Abstimmungen der GA (§ 12.5 der Satzung);
 - (g) Betrieb des internen Postversands für Mitglieder, Organe oder Gremien an jedes Mitglied, Organ oder Gremium;
 - (h) Betrieb des Versands von Korrespondenz zwischen Vereins-Organen/-Gremien der IFSA und Außenstehende,
 - (i) inklusive der Kommunikation mit dem eintragenden Gericht und dem Finanzamt,
 - (j) Verwaltung der Bar-Kasse und Buchhaltung und Tätigkeit nötiger Ausgaben nach Anweisung des Schatzmeisters.

§ 16 Rat

- (16.4) (a) Der Rat beurteilt die Eignung von Mitgliedern danach, ob sie
- i) die Satzung und die Geschäftsordnung einhalten,
 - ii) alle Informationen bezüglich IFSA an ihre Mitglieder weitergeben,
 - iii) ihren Mitgliedern die Mitarbeit bei IFSA ermöglichen,
 - iv) die Mitgliedsbeiträge bezahlen wie in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegt,
 - v) soweit sie einen Repräsentanten zur GA entsenden, sicherstellen, dass diese(r) kompetent und durch ein Abstimmungszertifikat autorisiert ist (Satzung §10.2).

§ 17 Kommissionen

§ 18 Liaison Officers

D. Auflösung, Inkrafttreten

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Inkrafttreten

- (20.1)** Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen von den Teilnehmern der dritten Plenarsitzung der GA am 9. August 2008 beim 36. IFFS in der Republik Bulgarien und tritt in Kraft mit der Eintragung durch das zuständige Gericht.
- (20.2)** Diese Geschäftsordnung ersetzt die offiziell registrierte, frühere Satzung der IFSA, die zuletzt beschlossen wurde von der GA am 3. Juli 2007 beim 35. IFFS in der Republik Südafrika.

